

II-549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**ORIGINAL**

No. ....73/A  
Präs.: 30. JAN. 1991  
.....

**Antrag****der Abgeordneten Petrovic, Voggenhuber und Freundinnen****betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Hochschülerschaftsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz vom ....., mit dem das Bundesgesetz  
vom 20. Juni 1973 über die Österreichische  
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 - HSG)  
BGBl. 309/1973, zuletzt geändert durch BGBl. 390/1986,  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische  
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 - HSG), zuletzt  
geändert durch Bundesgesetzblatt 390/1986, wird geändert wie folgt:

1. Im zweiten als auch im letzten Satz in § 5, Abs. 2 lit. b wird der  
Ausdruck "50 v.H." durch den Ausdruck "60 v. H." ersetzt.
2. In § 6, Abs. 3 lit. a wird im Ausdruck "über zusammen mindestens  
40 v.H. dieser Geldmittel" der Ausdruck "40 v.H." durch den  
Ausdruck "50 v.H." ersetzt.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für  
Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf  
die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

**BEGRÜNDUNG:**

Seit längerem ist es im höchsten beschlußfassenden Organ der  
Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH), dem Zentralausschuß,  
Mehrheitsmeinung, daß den untergeordneten Ebenen, die die Arbeit  
der ÖH vor Ort leisten, für die Verrichtung dieser mühsamen  
Vertretungstätigkeit besser dotiert werden sollten. Diesem Anliegen  
trägt der Grüne Klub mit der Forderung nach einer Umschichtung  
budgetärer Mittel nach unten, die die untersten Ebenen der  
Österreichischen Hochschülerschaft finanziell deutlich stärken würde,  
den Zentralausschuß aber weiterhin arbeitsfähig beließe, Rechnung.

*[Handwritten signatures: Petrovic, Voggenhuber, Freundinnen, and others]*